



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 256)**

Titel **72. Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beiderseitiger Staatsbürger in Konkursfällen betreffend, vom 7/9. Juli 1808 (M IV. 106, eidg. Samml. I. 390).**

Ordnungsnummer

Datum 07.07.1808-09.07.1808

[S. 256] 1. In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolozirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im anderen Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben. – 2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Fallimentes keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

Art. 1 berechtigt nicht, für Konkurse die Anwendung derjenigen allgemeinen Regeln auszuschließen, welche bei dem sogen. Konflikt zwischen den Gesetzen mehrerer Staaten entscheiden, welches örtliche Recht auf ein gewisses Rechtsverhältniß anzuwenden sei. O 84. Nr. 139.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]